



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 14 vom 7. Februar 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschul- übergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017

Vom 21. Oktober 2020, 22. Oktober 2020 und 21. Januar 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 10. Januar 2022 bzw. 13. Januar 2022 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 21. Oktober 2020, von den Fakultätsräten der Fakultät Life Sciences und der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 22. Oktober 2020 bzw. 21. Januar 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

In § 1 Absatz 1 Satz wird die Textstelle „wirtschaftswirtschaftlichen Kenntnissen“ ersetzt durch „wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen“.

II.

§ 7 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 lit. a) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, je ein Mitglied vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences und vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, soweit sie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. b) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, jeweils wechselnd vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences bzw. vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, soweit sie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

III.

Der Anhang II Modultabellen wird um folgenden Hinweis ergänzt:
Die angegebenen Referenzsemester beziehen sich auf einen Studienstart zum Wintersemester.

VI.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2022
Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg